

14/ABPR XXI.GP  
Eingelangt am:23.03.2001

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

### A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die Abgeordneten Theresia Haidlmayr und Genossen haben am 21. Februar 2001 an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage betreffend Erfüllung der Einstellungspflicht von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten, wobei ich zunächst grundsätzlich Stellung nehmen möchte:

Wie ich bereits mehrmals zu Ihren Anfragen festgestellt habe, ist die Parlamentsdirektion stets bemüht, den Verpflichtungen, die sich aus dem Behinderteneinstellungsgesetz ergeben, zu entsprechen. So wurden in der Vergangenheit mehr behinderte Menschen beschäftigt, als es die jeweilige Pflichtzahl erforderte.

Im Laufe des Jahres 2000 sind jedoch insgesamt sieben begünstigte Behinderte aus dem Dienststand ausgeschieden. Aufgrund der sehr zurückhaltenden Aufnahmepolitik der Parlamentsdirektion, die dazu führte, dass in der letzten Zeit kaum Personalaufnahmen erfolgten, war es nicht möglich, weiteren behinderten Menschen Arbeitsmöglichkeiten zu bieten. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Aufnahmen in den Bundesdienst nur im Rahmen der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes erfolgen dürfen. (Ausnahmen davon sind im gegenständlichen Zusammenhang lediglich im Bereich der parlamentarischen Klubs und der Büros oberster Organe zulässig.) Diese sehen vor, dass bei einer Personalaufnahme jeweils der/die bestqualifizierte Bewerber/in zu berücksichtigen ist. Die Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes können den zwingenden Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes nicht derogieren, sodass durch eine bevorzugte Aufnahme von Behinderten die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes verletzt würden.

Aus diesem Grund erfüllt die Parlamentsdirektion derzeit bedauerlicherweise nicht die Beschäftigungspflicht.

Im einzelnen führe ich aus:

1. In welcher Höhe wurde mit Stichtag 31.12.2000 die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz erfüllt?

1. Personalstand insgesamt:	357 Bedienstete
2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	8 Bedienstete
	<hr/>
	349 Bedienstete
<b>3. Ermittelte Pflichtzahl (349/25)</b>	<b>13 Bedienstete</b>
abzüglich	
4. beschäftigte begünstigte Bedienstete	8 Bedienstete
hievon Doppelanrechnung	3 Bedienstete
	<hr/>
<b>5. Erfüllung der Beschäftigungspflicht -</b>	<b>2 Bedienstete</b>